082

080

086

076

091

071

131

031

Eben diese Bewandnus hat es auch mit dem jenigen Spiel/ so selbst Acht gespielet wird/ und wird dasselbige eben auf diese Weiß gewonnen und verlohren / wie allbereit hieoben bey dem vierdten Spiel Erwehnung geschehen/ nemlich/ wann ein König sich auf eines andern Königs Stell der übrigen mitspielenden Partheyen setzen und stellen kan/ ingleichem wann ein König von einem oder mehr Steinen also eingesperret werden kan/ daß/ wann ihme Gefahr gebotten wird/ er nicht mehr ziehen/ oder seine Stein zur defension entzwischen stellen kan/ so ist das Spiel verlohren; und gilt in diesem Achten Spiel der erste König/ so überwunden wird/ 42/ der ander nach ihme 36/ der dritte 30/ der vierdte 24/ der fünffte 18/ der sechste 12/ und der siebende 6. an der Zahl/ der Achte König aber/ so überbleibt/ neben allen noch bey sich habenden Steinen/ wird hinweg gethan / und von keiner Parthey angenommen oder gezehlet; Der Marschalck/ Colonell/ und die übrige Stein/ verbleiben bey ihren N°. und Zahlen/ wie allbereit schon vermeldet worden.

Das Siebende Capitel.

Von underschiedlichen General- und Allgemeinen Regeln/ so in allen 4. Spielen zugleich zu observiren / und in Acht zu nehmen seyn.

1.

WAnn ein Stein auf den König gezogen wird / daß er demselbigen noch entweichen/ oder ein anderer Stein zu seiner defension vorgezogen werden kan/ solle dem König von dem Gegentheil **Gefahr König**/ gebotten und angezeigt werden/ So er aber nicht mehr entweichen/ oder kein Stein entzwischen / oder fürgezogen werden kan / solle **überwunden König**/ gesagt werden.

2. Wann ein König in dem Gedritten und Sechsten runden Spiel / auf den Mittelpuncten desselbigen ziehen/ oder in den übrigen Spielen/ so lauter gerade Linien haben/ sich auf eines andern noch mitspielenden Königs Stell und Orth setzen kan/ jedoch / daß er noch auff das wenigste einen Officier bey sich habe / solle das Spiel mit bester Reputation gewonnen seyn.

3. Wann es nun bißweilen dahin kommt/ daß ein König nur noch einen einigen Stein übrig behielte / und derselbige von dem Gegentheil nicht hinweg genommen werden dörffte/ wann anderst das Spiel gewonnen/ und nicht aufgehebt werden solle/ solches aber ein vornehmer Haupt- oder ein anderer guter Stein were/ der under solcher Licentz/ weilen er nit genotiffiert werden darff/ die übrige seines Gegentheils Stein/ wie viel deren auch weren/ gar leichtlich ab dem Weg raumen köndte / als sollen einem solchen Stein hiermit diese Schrancken gesetzet seyn/ daß er zwar seinen König auff das beste/ so viel ihme immer möglich/ defendiren und beschützen/ auch solcher von dem Gegentheil/ wann er schon ohne defension stehet / nicht hinweg genommen werden solle/ es were dann Sach/ daß er gezwungen werden köndte/ mit solchem Stein seines Gegentheils einen zu schlagen/ der von einem andern defendirt were / alsdann solle solcher letzte/ und bey dem König sich annoch haltende Stein / ohne Nachtheil deß Spiels/ hinweg genommen werden/ und dasselbe nicht aufgehebt/ sondern mit gutem Recht gewonnen seyn/ dann solche Stein/ so von andern Steinen ordenlicher Weiß defendiret und beschützet werden/ solle er hinweg zu nehmen nicht befugt seyn/ sondern sich mit dieser Freyheit vergnügen lassen/ daß er ohne einige defension stehen/ und hierzwischen seinen Vorthel mercklichen suchen kan. Ingleichem/ wann er selbsten an seines Gegenparts Stein einen anziehet/ und von seinem Könige gantz und gar nicht defendirt ist/ mag er auch gar wol hinweg genommen/ und das Spiel nichts desto weniger gewonnen werden.

4. Wann einer seiner eignen Stein einen in die Hand nimmt / und nur bloß ein wenig von seiner Stell auffhebt/ solle er denselbigen zu ziehen verpflichtet seyn/ doch mag er ihn hinsetzen/ wo er will.

5. Wann einer einen Stein einmal auff ein Feld niedersetzt / oder mit demselbigen solch Feld nur bloß berühret/ ohnangesehen er solchen Stein noch in der Hand hält/ solle er denselbigen daselbsten stehen zu lassen/ verbunden seyn.

6. Wann

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;